Synopse

Gesetz über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, Änderung

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
	Gesetz über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinde- rungen (GREMB)
	Der Grosse Rat des Kantons Wallis
	eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,
	verordnet:
	l.
	Der Erlass Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31.01.1991[SGS <u>850.6</u>] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen	Gesetz über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
	(GREMB)
vom 31.01.1991	
Der Grosse Rat des Kantons Wallis	
eingesehen die Artikel 18 und 20 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,	eingesehen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006; eingesehen Artikel 8 der Bundesverfassung; eingesehen die Artikel 18 und 20 der Kantonsverfassung; eingesehen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); eingesehen das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG);

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
	auf Antrag des Staatsrates,
beschliesst:	verordnet:
Art. 1 Zweck	
¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Förderung der Eingliederung behinderter Menschen.	¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des privaten und gesellschaftlichen Lebens zu verwirklichen und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu fördern.
² In Ergänzung der bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ordnet es die Tätigkeit des Staates auf diesem Gebiet.	² In Ergänzung der bestehenden völkerrechtlichen, eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gewährleistet es Rechte von Menschen mit Behinderungen und ordnet es die Tätigkeit des Staates auf diesem Gebiet.
Art. 2 Begriffsbestimmung	
¹ Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter behindertem Menschen jede Person, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig, ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel- und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen.	¹ Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeienträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
	² Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.
Art. 3 Massnahmen	
¹ Die zu ergreifenden Massnahmen betreffen namentlich die Prävention sowie die Erziehung und schulische Ausbildung, die berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung behinderter Menschen.	¹ Die zu ergreifenden Massnahmen betreffen namentlich die Prävention sowie die Erziehung und schulische Ausbildung, die berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.
Art. 4 Aufgabe des Staates	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
¹ Der Staatsrat wacht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.	
² Er wacht darüber, dass die für die Gemeinschaft im allgemeinen getroffenen Massnahmen ebenfalls der Situation der behinderten Menschen Rechnung tragen.	² Er wacht darüber, dass die für die Gemeinschaft im allgemeinen getroffenen Massnahmen ebenfalls der Situation der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.
³ Das zuständige Departement, nachfolgend Departement genannt, plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationen die allgemeinen Massnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Menschen.	³ Das zuständige Departement, nachfolgend Departement genannt, plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationen die allgemeinen Massnahmen zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.
⁴ Es fördert den Verbleib zu Hause.	
⁵ Es koordiniert die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Institutionen, wacht über eine zweckmässige funktionelle und geographische Verteilung der spezialisierten Einrichtungen und kontrolliert deren Betrieb und Qualität.	
⁶ Es gewährt seine Hilfe auf dem Gebiet der Prävention sowie der Erziehung und schulischen Ausbildung und der beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Eingliederung behinderter Menschen.	⁶ Es gewährt seine Hilfe auf dem Gebiet der Prävention sowie der Erziehung und schulischen Ausbildung und der beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.
⁷ Es wendet sich für die Betreuung der behinderten Menschen an die spezialisierten Institutionen und subventioniert diese.	⁷ Es schliesst für die Betreuung der Menschen mit Behinderungen mit den spezialisierten Institutionen Leistungsaufträge ab, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Subventionen dienen. Es orientiert sich am Bedarf gemäss dem Planungsbericht.
⁸ Im Bedarfsfall schafft, erwirbt und verwaltet der Kanton die notwendigen Einrichtungen.	
Art. 4a La Castalie	
¹ Unter der Bezeichnung "La Castalie" wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen. Zweck dieser Anstalt ist es, geistig behinderten und mehrfach behinderten Kindern und Erwachsenen medizinische, pädagogische und erzieherische Leistungen zu gewährleisten. Die Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Sitz ist in Monthey. Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg insbesondere:	¹ Unter der Bezeichnung "La Castalie" wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen. Zweck dieser Anstalt ist es, Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen medizinische, pädagogische und erzieherische Leistungen zu gewährleisten. Die Anstalt hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Sitz ist in Monthey. Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg insbesondere:

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
a) die Organisation der Anstalt, namentlich durch die Einsetzung eines Verwaltungsrats, einer Direktion und eines Revisionsorgans;	
b) die Leistungsaufträge, die Finanzierung und das Umlaufvermögen;	
c) die Aufsicht, in Ergänzung zu jener, die in Artikel 38 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist;	
d) die Bereitstellung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Infrastrukturen;	
e) das Dienstverhältnis des Personals, insbesondere die Lohn- und Sozialbedingungen sowie die Bedingungen betreffend die berufliche Vorsorge.	
Art. 5 Grundsatz	
¹ Es kann den Institutionen, die im Bereich der Prävention tätig sind, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Falls notwendig, unternimmt der Staatsrat die erforderlichen Aktionen.	¹ Es kann den Institutionen und Organisationen, die im Bereich der Prävention tätig sind, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.
Art. 7 Grundsatz	
¹ Die im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 vorgesehenen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der bestmöglichen Integration sinngemäss auf die behinderten Schüler anwendbar.	¹ Die im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der bestmöglichen Integration sinngemäss auf Schüler mit Behinderungen anwendbar.
Art. 8 Spezielle Massnahmen	
¹ Um die Entwicklung und die schulische Eingliederung der behinderten Schüler zu fördern und deren Behinderung auszugleichen, werden spezielle schulische, erzieherische, pädagogischtherapeutische, psychotherapeutische oder medizinische Massnahmen ergriffen.	¹ Um die Entwicklung und die schulische Eingliederung der Schüler mit Behinderungen zu fördern, werden spezielle schulische, erzieherische, pädagogische, therapeutische, psychologische, soziale oder medizinische Massnahmen ergriffen.
² Es können Primarklassen mit reduziertem Bestand geschaffen werden, um die Eingliederung behinderter Schüler zu fördern.	² Dieser Bereich wird im Gesetz über die Sonderschulung geregelt (GSS).

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
³ Das mit der Anwendung der speziellen Massnahmen beauftragte Departement sorgt für eine gute Koordination mit dem für das vorliegende Gesetz verantwortlichen Departement.	
⁴ Die für die behinderten Schüler vorgesehenen Massnahmen können im Vorschulalter beginnen und sich bis zum erfüllten 20. Altersjahr erstrecken.	⁴ Die für die Schüler mit Behinderungen vorgesehenen Massnahmen können im Vorschulalter beginnen und sich bis zum erfüllten 20. Altersjahr erstrecken.
⁵ Der Grosse Rat legt auf dem Dekretswege die Bestimmungen betreffend die speziellen Massnahmen fest.	⁵ Aufgehoben.
Art. 9 Beitrag der Eltern	Art. 9 Beitrag der Inhaber der elterlichen Sorge
¹ Wenn eine spezialisierte Einrichtung Unterkunft oder Verpflegung anbietet, entrichten die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes einen Beitrag, dessen Höhe vom Staatsrat festgelegt wird und der finanziellen Lage der Familie Rechnung trägt.	¹ Artikel 33 des Gesetzes über die Sonderschulung ist anwendbar.
Art. 10 Beitrag der öffentlichen Hand	Art. 10 Übernahme der Finanzierung von Investitionen der Sonderschulen
¹ Der Staatsrat bestimmt die Höhe des Beitrages, den die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet.	¹ Artikel 35 des Gesetzes über die Sonderschulung ist anwendbar.
² Er teilt diesen Beitrag zwischen dem Staat und der Wohnsitzgemeinde je zur Hälfte auf.	² Aufgehoben.
Art. 11 Grundsatz	
¹ Der Kanton hilft den behinderten Menschen, eine Beschäftigung oder eine angepasste Arbeit zu erhalten, um ihre berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zu erleichtern.	¹ Der Kanton hilft den Menschen mit Behinderungen, eine Beschäftigung oder eine angepasste Arbeit zu erhalten, um ihre berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zu erleichtern.
Art. 12 Massnahmen	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
¹ Das Departement wirkt mit namentlich bei der allgemeinen und intellektuellen Ausbildung, bei der beruflichen Wiedereingliederung, bei der Organisation der Fortbildung, der Umschulung und der Weiterbildung der behinderten Menschen.	¹ Das Departement wirkt mit namentlich bei der allgemeinen und intellektuellen Ausbildung, bei der beruflichen Wiedereingliederung, bei der Organisation der Fortbildung, der Umschulung und der Weiterbildung der Menschen mit Behinderungen.
² Das für die Berufsausbildung verantwortliche Departement ergreift im Einverständnis mit dem mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Departement Massnahmen zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung behinderter Menschen sowie des Zugangs zur Berufsausbildung und zu Berufsdiplomen.	² Das für die Berufsausbildung verantwortliche Departement ergreift im Einverständnis mit dem mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Departement Massnahmen zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie des Zugangs zur Berufsausbildung und zu Berufsdiplomen.
³ Es kann solche Diplome schaffen.	
⁴ Die Massnahmen müssen den behinderten Menschen zu Gute kommen, indem ihren Fähigkeiten und, soweit als möglich, ihren Wünschen Rechnung getragen wird.	⁴ Die Massnahmen müssen den Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen, indem ihren Fähigkeiten und, soweit als möglich, ihren Wünschen Rechnung getragen wird.
Art. 13 Lehrstellen	
¹ Die Gemeinwesen, die subventionierten Institutionen und der Privatsektor bemühen sich, den behinderten Menschen Lehrstellen und Plätze zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen zu reservieren.	¹ Die Gemeinwesen, die subventionierten Institutionen und der Privatsektor bemühen sich, den Menschen mit Behinderungen Lehrstellen und Plätze zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen zu reservieren.
² Sie können, ausser dem genehmigten Kontingent, eine oder je nach der Anzahl der Ausbildungsplätze mehrere behinderte Personen ausbilden.	² Sie können, ausser dem genehmigten Kontingent, eine oder je nach der Anzahl der Ausbildungsplätze mehrere Personen mit Behinderungen ausbilden.
Art. 14 Beschäftigung	
¹ Die Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen müssen im offenen und im geschützten Milieu angeboten werden.	¹ Die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen müssen im offenen und im geschützten Milieu angeboten werden.
Art. 15 Privatsektor	
¹ Das Departement fördert für behinderte Menschen die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Privatsektor. Es gewährt den interessierten Unternehmen und Industrien finanzielle Hilfe.	¹ Das Departement fördert für Menschen mit Behinderungen die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Privatsektor. Es gewährt den interessierten Unternehmen finanzielle Hilfe.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
² Es kann ebenfalls Institutionen finanziell unterstützen, welche die Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.	² Es kann ebenfalls Institutionen und Organisationen finanziell unterstützen, welche die Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben.
Art. 16 Gemeinwesen	
¹ Die Gemeinwesen und die subventionierten Institutionen bieten den behinderten Menschen Arbeitsplätze, Praktikumsplätze und Plätze zur Wiedereingliederung an.	¹ Die Gemeinwesen und die subventionierten Institutionen bieten den Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze und Plätze zur Wiedereingliederung an.
² Sie halten ihnen halbgeschützte Arbeitsplätze zur Verfügung, im Minimum ein Prozent der Gesamtheit der Posten, die im Stellenplan aufgeführt sind.	
³ Sie bieten soweit möglich Heimarbeit an.	³ Aufgehoben.
⁴ Sie unterstützen die spezialisierten Institutionen, indem sie ihnen Arbeiten anvertrauen.	
Art. 17 Spezialisierte Institutionen	
¹ Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die in erster Linie für die Ausbildung und die Beschäftigung behinderter Personen bestimmt sind, Beiträge gewährt.	¹ Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die in erster Linie für die Ausbildung und die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen bestimmt sind, Beiträge gewährt.
² Die notwendige Unterstützung wird gewährt, um namentlich die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen spezialisierten Institutionen zu fördern.	
Art. 18 Grundsatz	
¹ Das Departement fördert die Bereitstellung von passenden Wohnmöglichkeiten und die Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten für behinderte Menschen.	¹ Das Departement fördert die Bereitstellung verschiedener Wohnformen und die Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen.
Art. 19 Wohnungen für behinderte Menschen	Art. 19 Wohnungen für Menschen mit Behinderungen

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
¹ Das Departement fördert den Bau und die Anpassung von Wohnungen für behinderte Menschen.	¹ Das Departement fördert den Bau und die Anpassung von Wohnungen für Menschen mit Behinderungen.
² Es kann beim Kauf, beim Bau oder beim Umbau eines Wohnobjektes für die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten eine finanzielle Hilfe gewähren.	² Es kann beim Umbau eines Wohnobjektes für die zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten eine finanzielle Hilfe gewähren.
³ Es kann auch, falls notwendig, einem behinderten Menschen eine finanzielle Hilfe an seine Mietkosten gewähren.	³ Es kann auch, falls notwendig, einem Menschen mit Behinderungen eine finanzielle Hilfe an seine Mietkosten gewähren.
⁴ Es führt eine Liste der an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepassten Wohnungen.	⁴ Aufgehoben.
Art. 20 Beherbergung in einer Familie oder in einer Wohngemeinschaft	
¹ Das Departement kann, falls notwendig, eine finanzielle Hilfe gewähren für die Beherbergung eines behinderten Menschen in seiner eigenen Familie, in einer Pflegefamilie oder in einer Wohngemeinschaft anstelle einer Beherbergung in einer Einrichtung, wenn sich diese Massnahme für die Entfaltung der betreffenden Person als günstiger erweist, ohne jedoch unverhältnismässige Kosten zu verursachen.	¹ Das Departement kann, falls notwendig, eine finanzielle Hilfe gewähren für die Beherbergung eines Menschen mit Behinderungen in seiner eigenen Familie, in einer Pflegefamilie oder in einer Wohngemeinschaft anstelle einer Beherbergung in einer Einrichtung, wenn sich diese Massnahme für die Entfaltung der betreffenden Person als günstiger erweist, ohne jedoch unverhältnismässige Kosten zu verursachen.
2 Es kann ebenfalls unter den oben erwähnten Bedingungen eine finanzielle Hilfe für die Betreuung von behinderten Menschen gewähren, um den Verbleib zu Hause zu fördern.	² Es kann ebenfalls unter den oben erwähnten Bedingungen eine finanzielle Hilfe für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen gewähren, um den Verbleib zu Hause zu fördern.
Art. 21 Spezialisierte Institutionen	
¹ Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die für die Beherbergung und die Aufnahme von behinderten Menschen bestimmt sind, Beiträge gewährt.	¹ Den spezialisierten Institutionen werden für die Investitionen und den Betrieb von Einrichtungen, die für die Beherbergung und die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, Beiträge gewährt.
² Es werden ebenfalls Beiträge gewährt an spezialisierte Institutionen, die sich namentlich um die Begleitung, die gesellschaftlich-kulturellen Aktivitäten und die Freizeit der behinderten Menschen kümmern.	² Es werden ebenfalls Beiträge gewährt an spezialisierte Institutionen, die sich namentlich um die Begleitung, die gesellschaftlich-kulturellen Aktivitäten und die Freizeit der Menschen mit Behinderungen kümmern.
Art. 22 Behindertengerechtes Bauen	

Geltendes Recht

- ¹ Die neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind. Dies gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.
- ² Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benutzbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.
- ³ Die neuen Mehrfamilienhäuser und die neuen Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.
- ⁴ Die Erteilung der Baubewilligung oder der Betriebsbewilligung ist von der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen abhängig. Zu diesem Zweck erlässt das Departement genaue Richtlinien zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden.
- ⁵ Für die Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen an die Bedürfnisse der behinderten Menschen kann eine finanzielle Hilfe gewährt werden.
- ⁶ Vom Staatsrat wird ein privates Beratungs- und Konsultationsorgan für behindertengerechtes Bauen bezeichnet. Das Departement unterstützt es finanziell.

Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020

- ¹ Die neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind. Dies gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.
- ² Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.
- ³ Die neuen Mehrfamilienhäuser und die neuen Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten entstehen.

⁵ Für die Anpassung der bestehenden Gebäude und Anlagen an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen kann eine finanzielle Hilfe gewährt werden.

Art. 24

Eingliederungsmassnahmen

- ¹ Das Departement ermutigt die Organisationen, welche die Eingliederung der behinderten Menschen namentlich durch Beratung, durch soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie durch die Organisation von Freizeit und Ferien fördern, und kann sie finanziell unterstützen.
- ¹ Das Departement ermutigt die Organisationen, welche die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen namentlich durch Beratung, durch soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie durch die Organisation von Freizeit und Ferien fördern, und kann sie finanziell unterstützen.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
Art. 25 Bedingungen	
¹ Um, gestützt auf dieses Gesetz, einen Beitrag für den Bau oder den Betrieb zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Bedingungen erfüllen:	
a) durch den Staatsrat als gemeinnützig anerkannt sein;	
b) mit dem Staat einen gültigen Vertrag haben;	
c) nicht über genügend Mittel verfügen;	
d) einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;	
e)	
f) von den behinderten Menschen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag beziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt.	f) von den Menschen mit Behinderungen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag beziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt.
Art. 26 Anerkennung	
¹ Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss eine spezialisierte Institution:	
a) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und den Bestand der zu betreuenden behinderten Menschen rechtfertigen;	a) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und den Bestand der zu betreuenden Menschen mit Behinderungen rechtfertigen;
b) die Bedingungen des Departements betreffend die funktionelle und geographische Verteilung der Aktivitäten beachten.	
c)	
2	
Art. 27 Grundsatz	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
¹ Der Staat gewährt Beiträge für den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausstattung von Einrichtungen.	¹ Der Staat kann Grundstücke und Bauten über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien (Fonds FIGI) erwerben und den spezialisierten Institutionen zur Verfügung stellen.
² Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 ist anwendbar.	² Der Staat kann Beiträge für den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausstattung von Einrichtungen gewähren, sofern ein Bedarf gemäss Planung besteht.
	³ Der Staat kann Bürgschaften und Darlehen gewähren.
	⁴ Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar.
Art. 28 Ansatz	
¹ Der Subventionsansatz beträgt 45 bis 75 Prozent. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.	¹ Der Subventionsansatz beträgt 75 Prozent. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.
²	
³ Die Investitionsbeiträge werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den Kriterien des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.	
Art. 31 Grundsatz	
¹ Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten der Einrichtungen und Strukturen der spezialisierten Institutionen im Verhältnis zur Anzahl der aufgenommenen behinderten Menschen, die im Wallis wohnhaft sind.	¹ Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten der Einrichtungen und Strukturen der spezialisierten Institutionen im Verhältnis zur Anzahl der aufgenommenen Menschen mit Behinderungen, die im Wallis wohnhaft sind.
Art. 33 Plazierung ausserhalb des Kantons	Art. 33 Platzierung ausserhalb des Kantons

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
¹ Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für behinderte Menschen gewährt, deren Plazierung vorgängig durch das Departement bewilligt wurde.	¹ Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für Menschen mit Behinderungen gewährt, deren Platzierung vorgängig durch das Departement bewilligt wurde.
² Dieser Beitrag kann alle Kosten decken, die durch die Plazierung verursacht werden.	² Dieser Beitrag kann alle Kosten decken, die durch die Platzierung verursacht werden.
Art. 34 Private Einrichtungen	
¹ Im Bedarfsfall kann das Departement die Plazierung von behinderten Menschen in privaten Einrichtungen bewilligen und sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.	¹ Im Bedarfsfall kann das Departement die Plazierung von Menschen mit Behinderungen in privaten Einrichtungen bewilligen und sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.
	5a Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen
	Art. 35a Adressaten
	¹ Die im Folgenden gewährleisteten Rechtsansprüche richten sich an den Kanton, die Gemeinden, die Träger kantonaler oder kommunaler staatlicher Aufgaben und an die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen.
	Art. 35b Benachteiligungsverbot und angemessene Vorkehren
	¹ Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung ohne zwingende Gründe weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.
	² Die zuständigen Behörden, Aufgabenträger und Leistungsanbieter nach Artikel 35a treffen angemessene Vorkehren, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.
	Art. 35c Zugänglichkeit und Kommunikation

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
	¹ Die zuständigen Behörden, Aufgabenträger und Leistungsanbieter nach Artikel 35a treffen die erforderlichen Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.
	² Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise und leisten im konkreten Fall erforderliche Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachendolmetscher, Unterlagen in einfacher Sprache oder mündliche Erläuterungen.
	Art. 35d Verhältnismässigkeit
	¹ Öffentliche und private Interessen können die Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.
	² Die bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Interessen werden durch die Verordnung geregelt.
	Art. 35e Rechtsansprüche
	¹ Wer von einer Benachteiligung betroffen ist, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen:
	a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten oder zu unterlassen;
	b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;
	c) eine Benachteiligung festzustellen.
	² Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, werden angemessene Ersatzmassnahmen ergriffen.
	Art. 35f Beweiserleichterung
	¹ In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
	Art. 35g Kosten
	¹ Für die Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz oder nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung werden keine Gebühren oder sonstige Kosten erhoben.
	² Einer Partei, die sich im Verfahren mutwillig oder leichtsinnig verhält, können Verfahrenskosten auferlegt werden.
6 Verschiedene Bestimmungen	6 Verfahren und Organisation des Vollzugs
Art. 36 Ausbildung des Personals	
¹ Das Departement kann die erforderliche Qualifikation des Personals, welches die Betreuung der behinderten Menschen wahrnimmt, festlegen.	¹ Das Departement kann die erforderliche Qualifikation des Personals, welches die Betreuung der Menschen mit Behinderungen wahrnimmt, festlegen.
² Es gewährleistet die Grundausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung dieses Personals in Zusammenarbeit mit den spezialisierten Einrichtungen und den Ausbildungszentren.	
³ Es entscheidet nach Anhören der Berufsverbände über die Gleichwertigkeit der Diplome.	
	Art. 36a Schwerpunkte
	¹ Der Staatsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.
	Art. 36b Massnahmenpläne
	¹ Die Departemente erarbeiten im Rahmen der Schwerpunkte Massnahmenpläne zur Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.
	Art. 36c Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
	¹ Der Kanton bezeichnet eine Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese ist in der Koordinationsstelle für Behindertenfragen integriert.
	Art. 36d Aufgaben der Anlaufstelle
	¹ Als Anlaufstelle des Kantons im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen:
	a) koordiniert sie den Vollzug dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung;
	b) berät sie Behörden, Aufgabenträger und Leistungsanbieter nach Artikel 35a beim Vollzug und pflegt den Austausch mit diesen sowie mit dem Bund in be- hindertenspezifischen Angelegenheiten;
	c) unterstützt sie die Departemente bei der Erarbeitung von Massnahmenplänen und nimmt zu ihnen zuhanden des Staatsrates Stellung;
	d) erstattet sie der Koordinationsstelle zuhanden des Departementes periodisch über ihre Tätigkeit Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht.
	² Die Anlaufstelle nimmt ihre Aufgaben in regelmässigem und engem Austausch mit Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen wahr. Sie kann, wenn nötig, Sachverständige beiziehen.
	Art. 36e Empfehlungen
	¹ Die Anlaufstelle kann gegenüber den Behörden, Aufgabenträgern und Leistungsanbietern nach Artikel 35a Empfehlungen abgeben.
	Art. 36f Orientierung der Anlaufstelle
	¹ Die Behörden und die Träger kantonaler oder kommunaler staatlicher Aufgaben orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
Art. 37 Kommission	Art. 37 Kommission für die Menschen mit Behinderungen
¹ Es wird eine kantonale Kommission für die behinderten Menschen gebildet. Die interessierten Kreise sind darin vertreten. Der Staatsrat legt die Zusammensetzung fest und bezeichnet die Mitglieder auf Vorschlag des Departementes.	¹ Es wird eine kantonale Kommission für die Menschen mit Behinderungen gebildet. Die interessierten Kreise, insbesondere auch Vertreter der unterschiedlichen Arten von Behinderungen, sind darin vertreten. Der Staatsrat legt die Zusammensetzung fest und bezeichnet die Mitglieder auf Vorschlag des Departementes.
² Diese kantonale Kommission ist ein beratendes Organ des Staatsrates in den Bereichen, welche die behinderten Menschen betreffen.	² Diese kantonale Kommission ist ein beratendes Organ des Departementes respecktive des Staatsrates in den Bereichen, welche die Menschen mit Behinderungen betreffen.
³ Sie berät das Departement namentlich in der Ausarbeitung der zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Unterlagen, in der Planung der allgemeinen für die behinderten Menschen bestimmten Massnahmen und in der Förderung von vorbeugenden Massnahmen, in der Organisation und der Überwachung von Einrichtungen und Institutionen, welche behinderte Menschen aufnehmen.	³ Die Kommission verfolgt die Weiterentwicklung der behindertenrechtlichen Gesetzgebung im Kanton sowie deren Umsetzung und berät das Departement respektive den Staatsrat in diesen Angelegenheiten.
	⁴ Die Kommission nimmt Stellung zu dem von der Koordinationsstelle erhobenen Monitoring.
	⁵ Sie erstattet Departement respektive dem Staatsrat über die Koordinationsstelle periodisch über ihre Tätigkeit Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht.
Art. 38 Aufsicht	
¹ Alle Einrichtungen, die behinderte Menschen aufnehmen, sind der Aufsicht des Departements unterstellt und ihr Betrieb bedarf einer Bewilligung.	¹ Alle Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen, sind der Aufsicht des Departements unterstellt und ihr Betrieb bedarf einer Bewilligung.
Art. 39 Beschwerdeinstanz	
¹ Gegen die Verfügungen des Departements kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 anwendbar.	¹ Gegen die Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwendbar.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 24.09.2020
Art. 40 Vollzugsbestimmungen	
¹ Ein Dekret des Grossen Rates regelt den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.	¹ Eine Verordnung des Staatsrates regelt den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:]
	Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.
	Sitten, den
	Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann